



STAATSANWALTSCHAFT IV
DES KANTONS ZÜRICH

GEWALTDELIKTE

(15)

Unser Zeichen: A-1/2007/1217
Sachkaution-Nr. 8653/2009

9. Juni 2009

ANKLAGESCHRIFT

an die Anklagekammer des Obergerichtes des Kantons Zürich

In Sachen

Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich

STA Dr. M. Oertle

Anklägerin

sowie folgende Geschädigte:

+ [REDACTED] Celine, geboren am [REDACTED], letzter Wohnsitz: [REDACTED]

und

+ [REDACTED] Mario, geboren am [REDACTED], letzter Wohnsitz: [REDACTED]

Hinterbliebener: [REDACTED] Franz, geb. [REDACTED], whft. [REDACTED]

vertreten durch RA lic. iur. Markus Bischoff, Walchestrasse 17, 8006 Zürich

Zivilansprüche:	Ja	
Teilnahme an Hauptverhandlung:	Ja	
Vollständige Information über Urteil:	Ja	(act. 13/1)

gegen

[REDACTED] Bianca, [REDACTED], geboren am [REDACTED] in [REDACTED] (A), von [REDACTED], verheiratet, Franz [REDACTED], Hausfrau, wohnhaft [REDACTED], z.Zt. im Gefängnis Zürich in Untersuchungshaft

Haft vom 24. Dezember 2007, 02:50 Uhr, andauernd

amtlich verteidigt durch RA in lic. iur. Cinthia Sedo, Seestrasse 17 / Pf 1695, 8027 Zürich

Angeklagte

betreffend **mehrfacher Mord**

erhebe ich folgende

ANKLAGE:

I.

Die Angeklagte Bianca [REDACTED] hat

- ♦ **mehrfach vorsätzlich Menschen getötet, wobei die Angeklagte besonders skrupellos handelte, namentlich ihr Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich waren,**

indem Sie Folgendes tat:

Vorgeschichte

Die Familie [REDACTED], bestehend aus Franz [REDACTED] (Vater), der Angeklagten Bianca [REDACTED] (Mutter) und den beiden Kindern +Celine [REDACTED] und +Mario [REDACTED], wobei es sich um im Tatzeitpunkt rund 7 ¼ Jahre alte Zwillinge handelte, bewohnten in der Liegenschaft „[REDACTED]“, einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt zehn Wohnungen, eine im ersten Obergeschoss befindliche 5 ½ - Zimmerwohnung. In der Nacht vom 23. auf den 24. Dezember 2007 begaben sich die beiden Kinder +Celine [REDACTED] und +Mario [REDACTED] um 20.45 Uhr zu Bett, wozu sie sich je in ihre Betten in ihren Kinderzimmern legten. Um 22.30 Uhr gingen die Angeklagte Bianca [REDACTED] und ihr Ehemann Franz [REDACTED] ins Bett im gemeinsam benutzten Schlafzimmer. Nachdem die Angeklagte Bianca [REDACTED] in der Folge nochmals aufgestanden war und eine Kopfwehtablette zu sich genommen hatte, schlief Franz [REDACTED] um 23.00 Uhr ein.

Tathandlungen

In der Folge, in der Nacht vom 23. auf den 24. Dezember 2007 zwischen ca. 23.00 und ca. 02.00 Uhr, verliess die Angeklagte Bianca [REDACTED] das in der im ersten Obergeschoss befindlichen 5 ½ - Zimmerwohnung der Liegenschaft „[REDACTED]“ gelegene Schlafzimmer, in welchem ihr Ehemann Franz [REDACTED] weiter schlief. Sie legte mehrere Geschenke für die Kinder unter den Weihnachtsbaum und ging in die beiden Kinderzimmer, in welchen ihre beiden Kinder +Celine [REDACTED] und +Mario [REDACTED] in ihren Betten schliefen. Dort erstickte die Angeklagte die beiden Kinder nacheinander in nicht mehr genau festzulegender Reihenfolge, indem sie während einigen Minuten mit massiver Gewalt auf den Oberkörper, den Hals und die Atemwege der Kinder drückte, etwa indem sie ein Kissen oder ei-

nen anderen weichen Gegenstand wie eine Decke oder ein Tuch auf den Gesichtern der Kinder fixierte, wobei sie gleichzeitig die Kinder festhielt und sie so am Atmen hinderte. Diese Handlungen führten den Tod von +Celine [REDACTED] und von +Mario [REDACTED] herbei, was die Angeklagte beabsichtigt hatte.

Nachtatverhalten

Um die Täterschaft der von ihr begangenen Taten auf eine unbekanntere Drittperson zu lenken, täuschte die Angeklagte Bianca [REDACTED] in der Folge vor, es habe ein Einbruch in die Wohnung stattgefunden. Sie öffnete das Wohnzimmerfenster, nahm aus Kleiderkästen in den Kinderzimmern Kleider, die sie auf den Boden legte, bzw. warf und leerte den Inhalt ihrer Handtasche auf der Sitzgruppe im Wohnzimmer aus.

Die Angeklagte hat bei ihrer Tat besonders skrupellos gehandelt:

- ◆ Die Angeklagte hat einerseits heimtückisch, hingegen aber auch schnell, überraschend und mit grosser Entschiedenheit gehandelt. Bis der Tod des ersten Opfers eintrat, musste die Angeklagte es während längerer Zeit fixieren. Erst darauf konnte sie sich in das zweite Zimmer begeben, wo sie das zweite Kind auf die gleiche Art getötet hat. Sie hat den Schlaf der beiden Kinder ausgenutzt und sie im Zustand absoluter Wehrlosigkeit getötet.
- ◆ Die Angeklagte war als Mutter verpflichtet, ihre beiden Kinder zu schützen und für sie zu sorgen. Indem sie diese stattdessen im Schlaf erstickt hat, handelte sie besonders skrupellos und verwerflich.
- ◆ Die Situation der Angeklagten bei der Tat war gekennzeichnet durch sich zuspitzende Belastungen aufgrund ihres eingeschränkten Gesundheitszustandes, aufgrund des Empfindens der Angeklagten, zu wenig geschätzt zu werden und der beiden gleichzeitig geführten ausserehelichen Beziehungen, welche gegenüber dem Ehemann verschwiegen worden waren. Es drohte der Eklat, beispielsweise indem die beiden Beziehungen bekannt geworden wären. In dieser Situation sah die Angeklagte die Lösung in der Elimination der beiden Kinder, und sie setzte diesen Entschluss konsequent um, wobei der Angeklagten ohne weiteres andere Möglichkeiten zur Lösung dieser Probleme offengestanden wären und die Angeklagte dazu nicht ihre beiden Kinder hätte töten müssen.

II.

Dadurch hat sich die Angeklagte Bianca [REDACTED]

- des mehrfachen Mordes im Sinne von Art. 112 StGB,

schuldig gemacht, wofür sie zu bestrafen ist.

Staatsanwaltschaft IV
des Kantons Zürich
Gewaltdelikte



STA Dr. M. Oertle



Bezirksgericht Horgen

Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft IV
Gewaltdelikte

Molkenstrasse 15/17
Postfach
8026 Zürich
Paketadresse:
Molkenstrasse 17
8004 Zürich
Telefon 044 248 31 50
Telefax 044 248 31 99
www.staatsanwaltschaften.zh.ch
Postkonto 80-3481-8

STA Dr. M. Oertle
STA
Direktwahl 044 248 31 60
Direktfax 044 248 31 59
markus.oertle@ji.zh.ch

ref A-1/2007/1217
Zürich, 14. Dezember 2012

Anklage

Ergänzung der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 9. Juni 2009 im Strafverfahren gegen

Beschuldigte Person	[REDACTED] Bianca , (vormals [REDACTED]), geboren [REDACTED] [REDACTED] (A), von [REDACTED] , [REDACTED] , [REDACTED] , Zustelladresse: z.Zt. Anstalten Hindelbank, Von Erlachweg 2, 3324 Hindelbank
Sprachkenntnisse	Deutsch
Verteidigung	amt.vt.d. RA lic.iur. T. Fingerhuth, Lutherstrasse 36, 8004 Zürich
Haft	vom 24.12.2007, 02:50 Uhr bis andauernd (z.Zt. im vorzeitigen Strafvollzug)
Straftatbestände	mehrfacher Mord und vorsätzliche Tötung
Privatklägerschaft	+ [REDACTED] Lisa , geboren [REDACTED] , von [REDACTED] , wohnhaft gewesen [REDACTED] gesetzlicher Vertreter: [REDACTED] Franz , geboren [REDACTED] , von [REDACTED] , [REDACTED] , [REDACTED] , vt. d. RA lic. iur. M. Bischoff, Schifflande 22, Postfach 126, 8024 Zürich

(Ergänzung = Kursiver Text)



1. Bereits mit Anklage vom 9. Juni 2009 angeklagter Sachverhalt

I.

Die Angeklagte Bianca [REDACTED] hat

- ◆ **mehrfach vorsätzlich Menschen getötet, wobei die Angeklagte besonders skrupellos handelte, namentlich ihr Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich waren,**

indem Sie Folgendes tat:

Vorgeschichte

Die Familie [REDACTED], bestehend aus Franz [REDACTED] (Vater), der Angeklagten Bianca [REDACTED] (Mutter) und den beiden Kindern +Celine [REDACTED] und +Mario [REDACTED], wobei es sich um im Tatzeitpunkt rund 7 ¼ Jahre alte Zwillinge handelte, bewohnten in der Liegenschaft „[REDACTED]“, einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt zehn Wohnungen, eine im ersten Obergeschoss befindliche 5 ½ - Zimmerwohnung. In der Nacht vom 23. auf den 24. Dezember 2007 begaben sich die beiden Kinder +Celine [REDACTED] und +Mario [REDACTED] um 20.45 Uhr zu Bett, wozu sie sich je in ihre Betten in ihren Kinderzimmern legten. Um 22.30 Uhr gingen die Angeklagte Bianca [REDACTED] und ihr Ehemann Franz [REDACTED] ins Bett im gemeinsam benutzten Schlafzimmer. Nachdem die Angeklagte Bianca [REDACTED] in der Folge nochmals aufgestanden war und eine Kopfwhe-tablette zu sich genommen hatte, schlief Franz [REDACTED] um 23.00 Uhr ein.



Tathandlungen

In der Folge, in der Nacht vom 23. auf den 24. Dezember 2007 zwischen ca. 23.00 und ca. 02.00 Uhr, verliess die Angeklagte Bianca [REDACTED] das in der im ersten Obergeschoss befindlichen 5 ½ - Zimmerwohnung der Liegenschaft „[REDACTED]“ gelegene Schlafzimmer, in welchem ihr Ehemann Franz [REDACTED] weiter schlief. Sie legte mehrere Geschenke für die Kinder unter den Weihnachtsbaum und ging in die beiden Kinderzimmer, in welchen ihre beiden Kinder +Celine [REDACTED] und +Mario [REDACTED] in ihren Betten schliefen. Dort erstickte die Angeklagte die beiden Kinder nacheinander in nicht mehr genau festzulegender Reihenfolge, indem sie während einigen Minuten mit massiver Gewalt auf den Oberkörper, den Hals und die Atemwege der Kinder drückte, etwa indem sie ein Kissen oder einen anderen weichen Gegenstand wie eine Decke oder ein Tuch auf den Gesichtern der Kinder fixierte, wobei sie gleichzeitig die Kinder festhielt und sie so am Atmen hinderte. Diese Handlungen führten den Tod von +Celine [REDACTED] und von +Mario [REDACTED] herbei, was die Angeklagte beabsichtigt hatte.

Nachtatverhalten

Um die Täterschaft der von ihr begangenen Taten auf eine unbekannte Drittperson zu lenken, täuschte die Angeklagte Bianca [REDACTED] in der Folge vor, es habe ein Einbruch in die Wohnung stattgefunden. Sie öffnete das Wohnzimmerfenster, nahm aus Kleiderkästen in den Kinderzimmern Kleider, die sie auf den Boden legte, bzw. warf und leerte den Inhalt ihrer Handtasche auf der Sitzgruppe im Wohnzimmer aus.

Die Angeklagte hat bei ihrer Tat besonders skrupellos gehandelt:

- ◆ Die Angeklagte hat einerseits heimtückisch, hingegen aber auch schnell, überraschend und mit grosser Entschiedenheit gehandelt. Bis der Tod des ersten Opfers eintrat, musste die Angeklagte es während längerer Zeit fixieren. Erst darauf konnte sie sich in das zweite Zimmer begeben, wo sie das zweite Kind auf die gleiche Art getötet hat. Sie hat den Schlaf der beiden Kinder ausgenutzt und sie im Zustand absoluter Wehrlosigkeit getötet.

- ◆ Die Angeklagte war als Mutter verpflichtet, ihre beiden Kinder zu schützen und für sie zu sorgen. Indem sie diese stattdessen im Schlaf erstickt hat, handelte sie besonders skrupellos und verwerflich.
- ◆ Die Situation der Angeklagten bei der Tat war gekennzeichnet durch sich zuspitzende Belastungen aufgrund ihres eingeschränkten Gesundheitszustandes, aufgrund des Empfindens der Angeklagten, zu wenig geschätzt zu werden und der beiden gleichzeitig geführten ausserehelichen Beziehungen, welche gegenüber dem Ehemann verschwiegen worden waren. Es drohte der Eklat, beispielsweise indem die beiden Beziehungen bekannt geworden wären. In dieser Situation sah die Angeklagte die Lösung in der Elimination der beiden Kinder, und sie setzte diesen Entschluss konsequent um, wobei der Angeklagten ohne weiteres andere Möglichkeiten zur Lösung dieser Probleme offengestanden wären und die Angeklagte dazu nicht ihre beiden Kinder hätte töten müssen.

2. Sachverhaltsergänzung

Die beschuldigte **Bianca**  hat

- ◆ **vorsätzlich einen Menschen getötet,**

indem Sie Folgendes tat:

Tathandlung

Die Beschuldigte Bianca  hat am 8. Juli 1999 zwischen 06:00 und 06:30 Uhr in der im ersten Obergeschoss befindlichen und von ihr zusammen mit ihrem damaligen Ehemann und dem Opfer +Lisa bewohnten 5 ½ - Zimmerwohnung in der Liegenschaft „“ ihrem zu diesem Zeitpunkt rund sieben Wochen alten Kind +Lisa, welches auf dem Rücken in seinem Kinderbett lag, um dessen Schreien zu stoppen während nicht mehr genau festzulegender Zeit ihre Hand auf dessen Gesicht



gehalten und auf diese Weise dessen Mund und Nasenöffnungen blockiert. Die Beschuldigte nahm wahr, dass der Säugling sein Schreien trotz der Blockierung der Atemwege durch die Beschuldigte in veränderter Lautstärke und Tonation fortsetzte, beziehungsweise fortzusetzen versuchte. Sie behielt ihre Hand jedoch weiter auf dem Gesicht des Opfers und zwar so lange, bis das Kind endgültig verstummt war. Mit diesem Vorgehen hat die Beschuldigte das Kind am Atmen gehindert und so den Tod des Opfers herbeigeführt. Dabei hat die Beschuldigte gewusst, dass durch diese Handlungen der Tod des Opfers bewirkt werden kann und, indem sie diese Handlung dessen ungeachtet vorgenommen hat, diese Folge gewollt oder zumindest in Kauf genommen.

II.

Dadurch hat sich die Angeklagte **Bianca [REDACTED]**

- **des mehrfachen Mordes im Sinne von Art. 112 StGB und**
- **der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB**

schuldig gemacht, wofür sie zu bestrafen ist.

Staatsanwaltschaft IV
des Kantons Zürich
Gewaltdelikte

STA Dr. M. Oertle

Verteiler:

- ◆ elektronisch an: anklagen.horgen@gerichte-zh.ch
- ◆ Bezirksgericht Horgen, vorab per Fax, gegen ES unter Beilage der Originalakten Bezirksanwaltschaft Horgen/99/001024 btr. ausssergew. Todesfall BTL [REDACTED] Lisa
- ◆ die beschuldigte Person und ihre Verteidigung (vorgenannt, vorab per Fax)
- ◆ die Privatklägerschaft durch ihre Vertretung (vorab per Fax)

